



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Hauptausschusses

120-fach



5. Juli 2016

Seite 1 von 2

Telefon 0211 871-2800

Telefax 0211 871-3355

Bestellung eines wissenschaftlichen Sachverständigen zur Evaluierung von § 5 Absatz 2 Nr. 11, 13 und 14 und § 7c Absatz 1 und 2 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß § 33 Absatz 2 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) sind zum 01.06.2017 die bis zum 01.06.2018 befristeten Vorschriften des VSG NRW (§ 5 Absatz 2 Nr. 11, 13 und 14 und § 7c Absatz 1 und 2) unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Landtag Nordrhein-Westfalen bestellt wird, zu evaluieren. Es handelt sich dabei um Befugnisnormen für Maßnahmen von besonderer Eingriffsintensität, die nur mit Zustimmung der G 10-Kommission ergriffen werden können. Die Maßnahmen wurden mit der VSG-Novelle 2006 (Finanzermittlungen, Erhebung von Telekommunikationsverbindungs- oder Nutzungsdaten) bzw. mit der VSG-Novelle 2013 (Zugriff auf zugriffsgesicherte Kommunikationsinhalte im Internet auf dem technisch dafür vorgesehenen Wege) eingeführt.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales beabsichtigt, Herrn Professor Dr. Heinrich Amadeus Wolff, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht VII an der Universität Bayreuth, zu beauftragen, als wissenschaftlicher Sachverständiger im Rahmen der Evaluierung tätig zu werden. Sein Auftrag soll es insbesondere sein, die vom Ministerium für Inneres und Kommunales anzuwendende Evaluierungsmethodik mit zu

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Der Minister

entwickeln und anhand der Evaluierungsergebnisse eine Rechtsfolgenabschätzung vorzunehmen.

Seite 2 von 2

Herr Professor Dr. Wolff ist aufgrund seiner wissenschaftlichen Qualifizierung und seiner Vorkenntnisse als wissenschaftlicher Sachverständiger besonders geeignet. Insbesondere verfügt er über das für eine Evaluierung erforderliche spezifische Fachwissen, da er bereits bei der im Jahr 2011 durchgeführten Evaluierung von diversen Vorschriften des VSG NRW als im Einvernehmen mit dem Landtag Nordrhein-Westfalen bestellter Sachverständiger fungiert hat. Darüber hinaus wurde er vom Landtag im Jahr 2013 im Rahmen der Anhörung des Innenausschusses zur damaligen VSG-Novelle herangezogen.

Ich bitte Sie, das für die Bestellung von Herrn Professor Dr. Wolff erforderliche Einvernehmen des Landtags Nordrhein-Westfalen über den Hauptausschuss herzustellen. Für die Beratungen habe ich 120 Exemplare dieses Schreibens beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Jäger'.

Ralf Jäger MdL